

zur Aussageverweigerung auf die Verwandten der Beschuldigten und Angeklagten hätte eine unmittelbare Schlechterstellung der Verdächtigen im Verhältnis zu den Beschuldigten zur Folge. Aus diesem Grund schlagen die Autoren unter Verweis auf § 96 (4) des Vorschlages zur Überarbeitung der StPO vor, die grundsätzlichen Regelungen über Zeugenaussagen, Aussagen sachverständiger Zeugen ebenso wie über Sachverständigengutachten und Dolmetscher im strafprozessualen Prüfungsstadium entsprechend gelten zu lassen.

Nach der derzeit gültigen Fassung der StPO sollten die Untersuchungsorgane des MfS bis zum Zeitpunkt der Neufassung, obwohl gesetzlich noch nicht verankert, von einer analogen Anwendung der Grundsätze des § 26 StPO auf die Verwandten von Verdächtigen ausgehen und diese Zeugen auch dementsprechend belehren.

Die mit dem Verweis im § 96 (4) des Vorschlages erreichbare Gleichstellung von Zeugen im strafprozessualen Prüfungsstadium und im Ermittlungsverfahren entspricht der tatsächlichen einheitlichen Stellung von Zeugen im Prozeß der Aufklärung und Untersuchung von Straftaten, die aufgrund der peripheren Stellung der Zeugen zum (möglicherweise) strafrechtlich relevanten Geschehen keine graduierten Veränderung deren subjektiver Rechte und Pflichten sachlich rechtfertigt.

In der Untersuchungsarbeit des MfS werden die Zeugen bei der Prüfung von Verdachtshinweisen in der Regel unter Berücksichtigung aller politisch, politisch-operativ und strafrechtlich relevanten Umstände und aufgrund der damit verbundenen meist kurzfristig und parallel abgestimmten Realisierung unmittelbar zum Zweck der Vernehmung angesprochen. Dabei handelt es sich um eine spezifische Form der Vorladung. Die mündlich ausgesprochene Vorladung zur sofortigen Teilnahme an der Zeugenvernehmung ist rechtlich zulässig, verlangt aber manchmal ein hohes Maß an taktischer und psychologischer Beeinflussung des Zeugen und ist mit den Mitteln des Rechts nicht zwangs-